

Statuten des Trägervereins Stadtteilsekretariat Basel-West

1. Name

§ 1 Unter dem Namen «Trägerverein Stadtteilsekretariat Basel-West» (nachfolgend «Trägerverein») besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel. Der Trägerverein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

§ 2 Der Trägerverein bezweckt, im Sinne des «Gesamtstädtischen Konzeptes Quartiersekretariate Basel»¹ in Form des Stadtteilsekretariats Basel-West eine Schnittstelle zwischen den im Wahlkreis Grossbasel-West (nachfolgend «Grossbasel-West»)² ansässigen Bewohnern³, Unternehmen und Vereinigungen auf der einen Seite und der kantonalen Verwaltung auf der anderen Seite zu betreiben, und verfolgt insbesondere folgende Ziele:

1. Nachhaltige Stadtteilentwicklung: Unterstützung von Massnahmen und Aktivitäten zur Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität und zur Vertretung der Interessen der in Grossbasel-West ansässigen Bewohner, Institutionen und Unternehmen in Fragen der Stadt(teil)entwicklung in folgenden Bereichen: Zusammenleben, Verkehr, Sauberkeit, Lärm, Sicherheit, Drogen, Quartierimage, Erhalt der Standortqualität für Arbeit und Wirtschaft sowie der Planung und der Umsetzung von Stadt(teil)entwicklungsmassnahmen und ähnlichen.
2. Koordinations- und Informationsplattform: Bündelung von Vorschlägen, Anregungen und Meinungen aus dem Stadtteil und Weiterleitung dieser an die zuständigen Stellen der Verwaltung, Vermittlung zwischen Bevölkerung, den Mitgliederorganisationen und der Verwaltung. Informationsvermittlung und Ansprechpartner für die kantonale Verwaltung bei der Planung und der Durchführung von Projekten in Grossbasel-West. Koordination von Projekten und Massnahmen im Zuständigkeitsgebiet zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten.
3. Vernetzung: Austausch von Informationen zwischen Vertretern der Mitgliederorganisationen, gemeinsames Bearbeiten und Erarbeiten von Lösungen.
4. Bearbeitung von Schwerpunktthemen gemäss Jahreszielen und von aktuellen Themen.
5. Förderung der Mitwirkung von Bürgern, Gewerbetreibenden, Hausbesitzern und ähnlichen bei Fragen der Stadt(teil)entwicklung und Übernahme der Funktion einer Ansprechstelle für die Bevölkerung bei Anliegen zur Mitwirkung gemäss § 55 der Kantonsverfassung.
6. Zusammenarbeit mit den Neutralen Quartiervereinen und den Quartiertreffpunkten der Stadt, des gleichen Wahlkreises oder des Stadtteils.⁴

Der Trägerverein kann sich auch mit anderen das Quartier oder den Stadtteil betreffenden Fragen befassen, sofern von der Quartier-/Stadtteilbevölkerung und/oder der Verwaltung die Mitwirkung gewünscht wird oder dies notwendig ist.

Er kann namens und im Auftrag seiner Mitgliederorganisationen auch rechtliche Schritte vorkehren.

¹ Vom 21. April 2004, aktualisiert am 1. Januar 2009. Siehe www.entwicklung.bs.ch

² Gemäss Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) des Kantons Basel-Stadt vom 21. April 1994 (SG 132.100), § 42. Vgl. auch www.regierungsrat.bs.ch/wahlkreise_plz-pdf-.pdf

³ Für eine bessere Lesbarkeit wird die männliche Form als Verallgemeinerung verwendet, wenn sowohl Männer als auch Frauen gemeint sind. Geschlechterspezifische Aussagen werden explizit deutlich gemacht.

⁴ Siehe dazu www.regierungsrat.bs.ch/pibs-195.pdf, Seite 30.

§ 3 Das Wirkungsgebiet entspricht dem Wahlkreis Grossbasel-West.

3. Mitgliedschaft

§ 4 Die Mitgliedschaft steht offen für Vereine, Verbände, Institutionen und Dachorganisationen, welche:

- in Grossbasel-West ansässig oder mit einem aktiven «Ableger» (Sektion, Institution, Aktivitäten) vertreten sind und
- Delegierte im Sinne von § 8 ernennen können.

Darüber hinaus hat der Trägerverein keine Mitglieder.

§ 5 Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Gesuch um Aufnahme beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 6 Der Austritt aus dem Trägerverein erfolgt auf Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

§ 7 Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig und ohne Angabe von Gründen über einen Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand beantragt einen Ausschluss, falls ein Mitglied dem Zweck des Trägervereins zuwiderhandelt, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Mitgliedschaftskriterien nicht erfüllt.

§ 8 Mitgliederorganisationen können pro 100 Vereinsmitglieder einen stimmberechtigten Delegierten – bis höchsten 5 Delegierte – an die Delegiertenversammlung entsenden. Es zählen nur die Stimmen der anwesenden Delegierten. Delegierte müssen Mitglied der vertretenen Organisation sein und einen örtlichen Bezug zu Grossbasel West haben. Die Stellvertretung ist möglich.

4. Die Organe und Aufgaben des Trägervereins

§ 9 Organe des Trägervereins sind:

- Delegiertenversammlung.
- Vorstand.
- Revisionsstelle.

4.1. Die Delegiertenversammlung

§ 10 Die Delegierten der Mitgliedervereinigungen bilden die Delegiertenversammlung des Trägervereins.

§ 11 Einmal pro Quartal findet eine Delegiertenversammlung statt. Zu diesen Delegiertenversammlungen wird mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Anträge für die Versammlung sind dem Stadtteilsekretariat⁵ 21 Tage im Voraus schriftlich einzureichen. Über jede Delegiertenversammlung wird ein Protokoll erstellt, aus dem die Stellungnahmen der Mitgliederorganisationen und die Beschlüsse hervorgehen. Die Protokolle können interessierten Verwaltungsstellen zur Verfügung gestellt werden.

⁵ Bei mehreren Anstellungsverhältnissen gilt in den Statuten der Verweis auf den Betriebsleiter des Sekretariats (Einzahl) für alle in dieser Funktion angestellten Personen, sofern nichts anderes per Arbeitsreglement o.Ä. geregelt ist.

§ 12 Zuhörer oder Gastreferenten können zugelassen bzw. beigezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Sie können angehört werden, wenn dies separat beschlossen wurde.

§ 13 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Quartier- oder Stadtteilaufgaben / Sachgeschäfte
 - Behandlung von Anliegen aus dem Stadtteil, von Organisationen, Stadtteilsekretariat oder Verwaltung.
 - Erteilen von Weisungen an das Stadtteilsekretariat.
 - Information über Vorhaben der Behörden in Grossbasel-West.
 - Information über den Verlauf und das Ergebnis der verwaltungsinternen Bearbeitung/Prüfung von Eingaben des Trägervereins.
 - Orientierung der Bevölkerung durch geeignete Mittel.
 - Beschluss über Stellungnahmen des Trägervereins zuhanden der Behörden und der Öffentlichkeit.
 - Die Delegiertenversammlung kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- b) Vereinsaufgaben / statutarische Geschäfte
 - Beschlussfassung über die Statuten, Reglemente, das Betriebskonzept und ein allfälliges Leitbild.
 - Genehmigung der Jahresziele, des Jahresberichtes, des Revisionsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets.
 - Genehmigung der Traktandenlisten und der Protokolle.
 - Festsetzung der Jahresmitgliederbeiträge.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Trägervereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
 - Wahl des Vorstandes und von dessen Präsidenten und Kassier.
 - Wahl der Revisionsstelle und Festlegung der Anforderungen an die Revisoren.
 - Bestätigung der Anstellung/Entlassung/Beauftragung des Betriebsleiters des Sekretariats und des Personals.
 - Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Erteilen von Weisungen an den Vorstand.
- c) Abschluss und Genehmigung von Verträgen mit dem Kanton und dessen Verwaltungseinheiten.
- d) Beschlüsse über alle anderen Geschäfte, die die Delegiertenversammlung behandeln will und die nicht zwingend einem anderen Organ übertragen sind.

§ 14 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Konsensualbeschlüsse werden angestrebt. Minderheitsmeinungen werden besonders ausgewiesen. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, es werde mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden eine geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen.

§ 15 Die Delegierten der Mitgliederorganisationen stellen den Informationsfluss zwischen Trägerverein und vertretener Vereinigung sicher.

4.2. Vorstand

§ 16 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf ehrenamtlichen Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Kassier und Beisitzer. Der Vorstand soll entsprechend der Mitgliederstruktur der Trägerschaft zusammengesetzt sein. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorstandsmitglieder sind Mitglieder für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit.

§ 17 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wahlvoraussetzung ist die Wählbarkeit als Delegierter.

§ 18 Der Vorstand tagt nach Bedarf. An den Vorstandssitzungen nehmen die Betriebsleiter des Sekretariats mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann entsprechend Traktandenliste Arbeitsgruppensprecher sowie weitere Fachpersonen zu Sitzungen oder Geschäften mit beratender Stimme beiziehen.

§ 19 Die Aufgaben des Vorstands sind:

a) Sachgeschäfte

- Umsetzung der genehmigten Verträge mit dem Kanton und dessen Verwaltungseinheiten.
- Strategische Führung des Stadtteilsekretariats.
- Controlling und Qualitätssicherung.
- Durchführung, Vor- und Nachbereitung von Sitzungen der Vereinsgremien. Der Präsident leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Leitungsteams.
- Festlegung der Jahresziele mit Prioritätensetzung zuhanden des Trägervereins und in Absprache mit dem Vertreter des Kantons.
- Erarbeitung von Berichten und Stellungnahmen zuhanden der Behörden und der Öffentlichkeit zur Beschlussfassung an den Trägerverein.
- Bearbeitung der Anträge.
- Abschluss von Verträgen mit Dritten, ausgenommen solche mit dem Kanton und dessen Verwaltungseinheiten.
- Alle Aufgaben, die nicht der Delegiertenversammlung zugewiesen sind.

b) Personelle Geschäfte

- Auswahl der Betriebsleiter des Sekretariats.
- Personalverantwortung gegenüber den Betriebsleitern des Sekretariats und weiteren Angestellten (Anstellung, Pflichtenheft, Weisungsbefugnis).
- Der Präsident vertritt die Arbeitgeberseite gegenüber den Arbeitnehmern.

c) Finanzielle Geschäfte

- Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets.
- Verantwortlich für die Bereitstellung der Finanzen (Subvention, Fundraising, Sponsoring).
- Kontrolle der laufenden Ausgaben und des Budgets. Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier sind je zu zweien unterschiftsberechtigt.
- Der Vorstand kann die Buchführung an eine externe Stelle vergeben und diese mit entsprechenden Vollmachten ausstatten.

Bei Quartier- und Stadtteilaufgaben lädt der Vorstand themenbezogen den Betriebsleiter des Sekretariats und Arbeitsgruppensprecher zu den entsprechenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit ein.

§ 20 Der Präsident vertritt den Trägerverein gegen aussen. Der Vorstand kann auch einen anderen Sprecher bestimmen.

4.3. Revisionsstelle

§ 21 Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für ein Jahr die Revisionsstelle. Diese überprüft die Rechnungsführung des Trägervereins und erstattet der Delegiertenversammlung hierüber jährlich Bericht.

§ 22 Die Revisionsstelle hat die Revision nach den Anforderungen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und von den mit dem Kanton oder seinen Verwaltungseinheiten geschlossenen Verträgen durchzuführen.

§ 23 Die Wählbarkeit als Revisor wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

5. Stadtteilsekretariat

§ 24 Die Betriebsleiter des Sekretariats sind für die Erledigung der ihnen vom Vorstand delegierten Aufgaben zuständig. Ihr Pflichtenheft beinhaltet:

- Geschäftsleitung und operative Führung des Stadtteilsekretariats (Führung der [Vereins-]Administration, Aufbau einer Dokumentation, Verfassen von Berichten, Vor- und Nachbereitung von Sitzungen etc.).
- Führung des Personals.
- Ansprechstelle für Anliegen aus der Bevölkerung und der Verwaltung. Entgegennahme von Anliegen und Anträgen. Bearbeitung gemäss Auftragserteilung durch den Vorstand.
- Kommunikation zwischen Quartier- oder Stadtteilbevölkerung/Trägerverein und Verwaltung initiieren, organisieren und sicherstellen.
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Anhörungen und Informationsveranstaltungen durchführen.
- Koordination der Aktivitäten und Arbeitsgruppen der im Quartier/Stadtteil tätigen Institutionen/Vereinigungen/Verwaltungsstellen.
- Beratung/Triage von Konfliktparteien und Vermittlung an Mediatoren.
- Umsetzung der vom Trägerverein festgelegten Jahresziele unterstützen.
- Der Betriebsleiter kann, in Absprache mit dem Vorstand, mit Fachgruppen zusammenarbeiten bzw. deren Schaffung anregen.

Der Betriebsleiter und sein Personal erhalten für ihre Arbeit eine Entschädigung. Der Umfang der Anstellung richtet sich nach der Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln.

§ 25 Folgende Aufgaben können an weitere Personen (Personal) übertragen werden:

- Unterstützung der Arbeit des Betriebsleiters.
- Verantwortung für Teilaufgaben.
- Präsenzzeit im Stadtteilsekretariat.
- Administrative Arbeiten.

6. Arbeitsgruppen

§ 26 Die Delegiertenversammlung kann zeitlich befristete oder dauernde, themen- oder quartierbezogene Arbeitsgruppen gründen.

Zur Vertretung in den Vorstandssitzungen und der Delegiertenversammlung bestimmen die Arbeitsgruppen einen Sprecher. Eine ausgewogene Zusammensetzung der Arbeitsgruppen ist anzustreben.

7. Kantonale Verwaltung

§ 27 Der Kanton kann einen Vertreter als Kontaktperson zum Vorstand bzw. zum Betriebsleiter des Sekretariats benennen. Der Vertreter soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Mitwirkung bei der Festlegung der Jahresziele.
- Führung von Subventionsverhandlungen und Anfertigen des Subventionsvertrages mit den Leistungskomponenten.

- Qualitätssicherung durch mindestens ein Gespräch pro Jahr mit dem Vorstand, auf Grund eines Berichtsrasters, der halbjährlich einzureichen ist.
- Beratung bei grundsätzlichen strategischen Fragen und bei der Besetzung der Stelle des Betriebsleiters des Sekretariats.

8. Finanzen

§ 28 Der Kanton Basel-Stadt soll sich nach dem Subsidiaritätsprinzip mit einem Subventionsbeitrag beteiligen.

§ 29 Der Trägerverein kann Gelder Dritter annehmen und Eigenleistungen erbringen.

§ 30 Zur Verfolgung des Vereinszwecks wird ein Jahresbeitrag erhoben, der von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Auf begründetes Begehren kann im Einzelfall eine Reduktion gewährt werden. Unabhängig vom Beitrittsdatum ist jeweils der volle Mitgliederbeitrag fällig. Der jährliche Beitrag der Mitgliederorganisationen beträgt gestaffelt nach Mitgliederzahl zwischen Fr. 50.- für Vereine mit bis zu 100 Mitgliedern, Fr. 100.- für grössere Vereine mit mehr als 100 Mitgliedern und Fr. 150.- für Dachorganisationen.

§ 31 Die Delegiertenversammlung kann bei gesicherter Finanzierung für die Erledigung von anfallenden Aufgaben Spesenentschädigungen an Vorstandsmitglieder und Arbeitsgruppenmitglieder beschliessen.

Die Teilnahme an Sitzungen wird weder Vorstandsmitgliedern noch Arbeitsgruppenteilnehmern vergütet.

Aufträge Dritter an Vorstandsmitglieder oder Arbeitsgruppenteilnehmer werden nicht durch das Stadtteilsekretariat vergütet, eine allfällige Honorierung hat unter den direkt Beteiligten zu erfolgen.

§ 32 Für die Verbindlichkeiten des Trägervereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Nachschusspflicht und persönliche Haftung – mit Ausnahme der Entrichtung des in § 31 festgesetzten Mitgliederbeitrags und der gesetzlichen Haftung der Organe – ist ausgeschlossen.

9. Auflösung des Vereins

§ 33 Der Verein kann nur an einer speziell dazu einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen aufgelöst werden. Mit dem Auflösungsbeschluss ist über die bestehenden Verbindlichkeiten des Trägervereins zu beschliessen. Über einen allfälligen Aktivsaldo verfügt abschliessend diese Versammlung.

10. Inkraftsetzung der Statuten

§ 34 Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung des Trägervereins vom 08.05.2012 in Kraft.

Basel, den 01.06.2012

Für den Vorstand:
Peter Jossi

Die Protokollführerin:
Nicole Fretz